



## 17. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 24. April 2026

### pd-Stunden im neuen Dienstrecht bei Teilbeschäftigung

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Lehrpersonen im neuen Dienstrecht (pd) haben für eine Vollbeschäftigung grundsätzlich eine Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden sowie Aufgaben im Ausmaß von weiteren 2 Wochenstunden gemäß § 40a Absatz 3 bis 6 VBG zu erbringen. Dabei sind in der Sekundarstufe II Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die gemäß Bundeslehrerlehrverpflichtungsgesetz in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Bei teilbeschäftigten Vertragslehrpersonen entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% bzw. für die um den Faktor 1,1 aufgewerteten Wochenstunden 5% der Vollbeschäftigung. An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden. Beauftragungen mit Aufgaben gemäß § 40a Abs 3 bis 6 VBG (beispielsweise: Klassenvorstand, Mentorin oder Mentor, Aufgaben des Qualitätsmanagements, Studienkoordination gemäß SchUG-BKV) können nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen.

Mit kollegialen Grüßen

MMag.<sup>a</sup> Barbara Schweighofer-Maderbacher  
Vors.-Stellvertreterin

Mail: [barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at](mailto:barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at)

Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender

Mail: [roland.gangl@goed.at](mailto:roland.gangl@goed.at)

[www.bmhs-aktuell.at](http://www.bmhs-aktuell.at)